

Wahlvorbereitungsausschuss

An die Mitglieder
des Wahlvorbereitungsausschusses

Geschäftsführung: Lothar Sprenger
Telefon: 06421 201-1209
E-Mail: lothar.sprenger@marburg-stadt.de
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 15.06.2022

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)** am

**Freitag, dem 24.06.2022, 15:30 Uhr,
Erwin-Piscator-Haus, Großer Saal, Biegenstraße 15, 35037 Marburg**

lade ich Sie ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Besetzung des Ortsgerichts Marburg III
- Wahl eines/r neuen stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher/in und
Ortsgerichtsschöffin/-schöffen | VO/0663/2022 |
| 3 | Besetzung des Ortsgerichts Marburg I (Stadtteile Gisselberg und
Ockershausen)
Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in | VO/0730/2022 |
| 4 | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Maximilian Walz



Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0663/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.04.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	30 - Rechtsservice	
Sachbearbeitung:	Hemer, Sabine	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Stellungnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Besetzung des Ortsgerichts Marburg III

- Wahl eines/r neuen stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher/in und Ortsgerichtsschöffin/-schöffen

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg III (Ortsteile Dagobertshausen, Marbach und Michelbach) wird ein neues Ortsgerichtsmitglied gewählt.

Sachverhalt

Begründung:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg vom 10.02.22 hat der stellv. Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe Konrad Klein aus persönlichen Gründen die Aufhebung seiner Ernennung beantragt.

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

I.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

II.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
- b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

III.

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

IV.

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Aufruf vom 02.03.22 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge zu melden.

Der Ortsbeirat Michelbach schlägt

Herrn Andreas Schogs als stellv. Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe

vor.

Der Ortsbeirat Dagobertshausen schlägt

Herrn Thomas Rautenberg als stellv. Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe

vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0730/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	30 - Rechtsservice	
Sachbearbeitung:		

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Stellungnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Besetzung des Ortsgerichts Marburg I (Stadtteile Gisselberg und Ockershausen)

Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg I (Stadtteile Gisselberg und Ockershausen) wird ein neue/r ein/e Ortsgerichtsschöffe/in gewählt.

Sachverhalt

Begründung:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg ist die Amtszeit von Herrn Otfried Winkel als Ortsgerichtsschöffe abgelaufen.

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des

Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

I.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

II.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
- b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

III.

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

IV.

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Aufruf vom 22.02.2022 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge zu melden.

Die Ortsbeiräte Ockershausen und Richtsberg schlagen

Herrn Otfried Winkel als Ortsgerichtsschöffe

zur Wiederwahl vor.

Der Ortsbeirat Campusviertel schlägt

Herrn Volker Ried als Ortsgerichtsschöffe

vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine